

# Ortsrecht der Stadt Sonthofen



**Hinweis:** Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Verordnungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in Verbindung mit § 1 und §10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung –GastV-) erlässt die Stadt Sonthofen folgende:

## **VERORDNUNG**

### **über die Sperrzeit von Gaststätten (Sperrzeitverordnung SpV) im Stadtgebiet von Sonthofen mit den dazugehörigen Ortsteilen**

#### **§ 1 Sperrzeit**

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt von Montag bis Freitag ab 02:00 Uhr, Samstag und Sonntag um 03:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. An stillen Tagen im Sinn von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz FTG) gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In der Nacht zum 01. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben. In der Nacht zum Faschingsdienstag, zum 01. Mai und anlässlich des Stadtfestes beginnt die Sperrzeit ab 03:00 Uhr.
- (2) Die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien wie z.B. Wirtschaftsgärten und Terrassen wird auf 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr, festgesetzt. Hierbei müssen Musikdarbietungen jeder Art im Freien um 22:00 Uhr beendet sein.
- (3) Für Veranstaltungen, die nach Titel IV der Gewerbeordnung (Messen, Märkte usw.) festgesetzt sind, gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.
- (4) Für Veranstaltungen, die eine Gestattung nach § 12 GastG erhalten haben, gelten die in der Gestattung festgesetzten Zeiten.

#### **§ 2 Ausnahmen**

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann abweichend von § 1 Abs. 1 (oder § 1) für einzelne Betriebe die Sperrzeit befristet und widerruflich anders festgesetzt werden.

### **§ 3 Widerruf**

Eine Sperrzeitverkürzung nach § 2 kann insbesondere widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten und dadurch Beschwerden der Anwohner wegen Beeinträchtigung der Nachtruhe veranlasst werden.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 28 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer

1. Vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte oder als dessen Beauftragter duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Gasträumen verweilt,

2. Als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden

### **§ 5 In Kraft treten**

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

**Hinweis:**

*Lesefassung mit Stand vom 28.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 16.04.2013 Nr.16*